

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Borod
vom 15.11.2016
(zuletzt geändert am 15.05.2024)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.06.2003, zuletzt geändert am 26.05.2011, außer Kraft.

Borod, den 15.11.2016

(Siegel)

Gäfen
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 50,00 Euro |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 Euro |
| 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 3) Urnenwiesengrabstätte einschl. Pflege | 550,00 Euro |
| Grabplatte für Urnenwiesengrabstätte | 410,55 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	50,00 Euro
---	------------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 500,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für eine kürzere Nutzungszeit werden 10,00/€ pro Jahr erhoben. | |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 15,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche pauschal | 40,00 Euro |
| b) einer Urne pauschal | 40,00 Euro |
| c) für die Reinigung vor/nach der Beisetzung | 40,00 Euro |

VII. Besondere Aufwendungen

Die Gebühren für die Grabnutzung erhöhen sich um 100 %, wenn der/die Verstorbene seinen Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Borod hatte. Dies gilt nicht, wenn der/die Verstorbene seinen Wohnsitz wegen eines Aufenthaltes in ein Senioren- oder Pflegeheim verlegen musste. Für Bestattungen anderer Personen nach § 2 (3) der Friedhofssatzung ist über die zu zahlende Gebühr eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

VIII. Kosten der Einebnung

Für eine spätere Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird eine Anzahlung für die Kosten der Einebnung bereits bei der Anforderung der Friedhofsgebühren für die Grabstätte erhoben:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a. für Wiesenurnengräber | 20,00 Euro |
| b. für Einzelgrabstätten | 120,00 Euro |
| c. für Doppelgrabstätten | 240,00 Euro |

Die endgültige Kostenabrechnung erfolgt nach der späteren Einebnung.